

Förderung von Blühflächen/ -streifen

Hinsichtlich der Förderung von Blühflächen/ -streifen sind die Förderverpflichtungen¹ aus dem Förderprogramm 6506 „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ zu beachten.

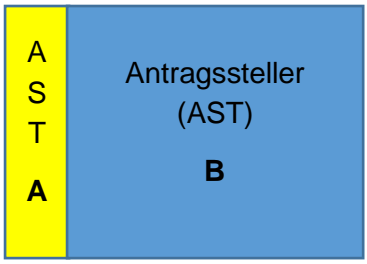
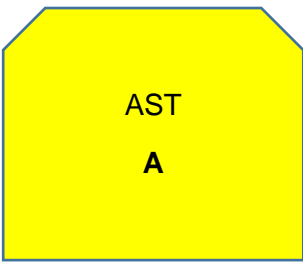
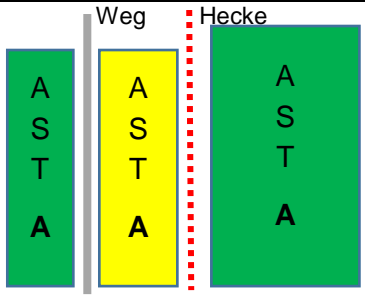
Bei der Förderung wird zwischen Blühstreifen (NC 574), Blühflächen (NC 575) und Blühsplitterflächen (NC 015) unterschieden.

Ein Blühstreifen muss mindestens 5 Meter breit und sollte mindestens doppelt so lang wie breit sein, um einen Streifencharakter zu erhalten.

Blühflächen sind Teil des Gesamtschlages und grenzen an einer eigenen bewirtschafteten Fläche an. Hierzu ist der Nutzcode 575 – Blühflächen zu verwenden.

Ab 2018 können auch Kleinst- bzw. Restflächen des Betriebes vollständig für die Anlage von Blühflächen genutzt werden. Hierzu ist der Nutzcode 015 – Blühsplitterflächen zu verwenden. Blühsplitterflächen dürfen nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen werden und werden auf dem gesamten Schlag angelegt. Die betreffende Parzelle muss bereits in der Örtlichkeit vorhanden sein. Wenn Parzellen durch künstliche Teilung des Landwirtes entstehen und eine andere Parzelle des Antragsstellers an die Fläche angrenzt, kann er die Fläche als Blühfläche (Nutzcode 575) beantragen. Blüh- und Blühsplitterflächen weisen eine maximale Größe von 2,5 ha auf. Der Anteil von Blühflächen/-streifen am Gesamtschlag darf nicht größer sein als 20 % und der Restschlag ist selbst zu bewirtschaften.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Beispiele für Blühsplitterflächen (gelb hinterlegt):

		
<p style="text-align: center;"><u>Insellage</u></p> <p>Die Blühsplitterfläche liegt innerhalb eines größeren Feldblocks neben Parzellen anderer Landwirte. Keine Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an.</p>	<p style="text-align: center;"><u>isolierte Lage</u></p> <p>Die Blühsplitterfläche nimmt den gesamten Feldblock ein.</p>	<p style="text-align: center;"><u>natürliche Teilung</u></p> <p>Die Blühsplitterfläche ist nicht durch künstliche Teilung von Parzellen entstanden. Die Fläche ist von natürlichen Grenzen umgeben.</p>

Bereits im 1. Verpflichtungsjahr sollen sich blütenreiche Bestände auf den Flächen etablieren, welche über mehrere Jahre einen Blühaspekt bieten.

Die jährliche Zuwendung für die mehrjährigen Blühstreifen/-flächen beträgt 850 Euro je Hektar Fläche.

¹ Abschnitt 2, Teil B, Nummer 5 der

Es müssen folgende Punkte bei der Aussaat beachtet werden:

1. Es muss eine vom Ministerium vorgegebene standortangepasste Saatgutmischung verwendet werden (Kaufbelege sind aufzuheben und ggf. vorzuhalten)
2. Es ist eine Herbstansaat (August-September) oder eine Frühjahrsansaat (Februar-März) möglich. Die Herbstansaat wird empfohlen, um die ersten Blühaspekte schon im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres zu erreichen. Hierfür ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beim zuständigen ALFF zu beantragen. Das Saatgut darf erst gekauft werden, wenn der vorzeitige Maßnahmebeginn erteilt wurde.
3. Die vorherige Bodenbearbeitung sollte gründlich erfolgen, um den Unkrautdruck zu minimieren und das Auflaufen des Saatgutes zu begünstigen.
4. Die Ausbringung des Saatgutes sollte flach auf den Boden mit einem Striegel und einer hoch gestellten Säscharre erfolgen. Im Anschluss ist ein Anwalzen erforderlich, um einen guten Bodenschluss zu erhalten und die Fläche damit vor Austrocknung zu schützen.

Hinweise zur Pflege und zur Standortwahl der Blühflächen/-streifen:

1. Es ist ein jährlicher Pflegeschnitt erforderlich. Hierbei wird zu einen hohen Schröpfungsschnitt (Richtwert: 20cm) geraten, damit der gewünschte Blühaspekt eintritt. Die Pflanzen bilden nach der Pflegemaßnahme neue Triebe/Knospen und werden zur Blütenbildung animiert. Gleichzeitig wird der Beikrautdruck (z.B. durch Distel, Trespe, Melde) gesenkt.
2. **Aufgrund der CC-Vorschriften ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Ackerflächen verboten.** Besteht die Gefahr, dass der Blühstreifen von auflaufenden Ackerbeikräutern unterdrückt wird und dadurch der Erfolg der Fördermaßnahme gefährdet wird, kann beim ALFF ein formloser Ausnahmeantrag für einen Pflegeschnitt gestellt werden.
(Hinweis: der Antrag wird nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim zuständigen ALFF eingereicht)
3. Im 1. Verpflichtungsjahr dürfen 100% der Flächen geschlegelt werden. Ab dem 2. Verpflichtungsjahr sind maximal 70% der Fläche für einen Pflegeschnitt zulässig. Es wird geraten, die Pflegemaßnahme Anfang Juli durchzuführen. An armen Standorten sollte nach 6-8 Wochen, je nach Etablierung des Bestandes, ein weiterer Pflegeschnitt erfolgen.
4. Das Mahdgut darf nicht gewinnerzielend zur weiteren Verarbeitung genutzt werden. Vorzugsweise bleibt es auf den Flächen liegen. Dadurch entsteht eine dünne Mulchschicht, welche den Bestand vor eventueller Austrocknung schützt. Das Mahdgut kann auch von den Flächen genommen werden, falls es dem Bestand schaden sollte.
5. Der Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln ist untersagt
6. Die Beseitigung der Blühstreifen/-flächen ist erst ab dem 15.10. des letzten Verpflichtungsjahres möglich
7. Bei der Standortwahl für die Blühflächen/-streifen sind besonnte Seiten (Südseiten) zu wählen. Ungeeignet sind schon bekannte Unkrautflächen und Flächen, die dauerhaft überstaut (nass) sind.
8. Eine Nachsaat ist bei einer erfolglosen Etablierung des Bestandes zulässig, jedoch nicht zwingend notwendig. Sie ist dem zuständigen Amt (ALFF) zu melden und findet

in enger Abstimmung statt. Hierbei sollte die Standzeit der Blühstreifen/-flächen beachtet werden, da sich der Bestand vielleicht später etabliert und eine Nachsaat somit nicht nötig wird.

Merkblätter und weitere Hinweise stehen im ELAISA bereit:

<https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrarantrag/>

Weitere Informationen zu zum Thema Blühstreifen finden Sie auf der Seite der HS-Anhalt:

<https://www.offenlandinfo.de/themen/saeume-feldraine-und-bluehstreifen/>